

SATZUNG

des Vereins KUNST & KULTUR PIRMASENS e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen KUNST & KULTUR PIRMASENS e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Stadt und Landkreis Pirmasens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Förderung, Beratung und Unterstützung von weiteren Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur.

Sitz des Vereins ist Pirmasens.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für diese einzutreten bereit ist.

Jedes Mitglied oder jede sonstige Persönlichkeit, die sich um die Ziele oder um die Bestrebungen des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

Der Verein bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe, Fälligkeit usw. der Mitgliedsbeiträge werden in einer eigenen Beitragsordnung geregelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluß binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluß kann insbesondere wegen vereinswidrigem Verhalten erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Entgegennahme des Jahresberichts
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Wahl des Vorstands
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer
7. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Mitteilung in der Tagespresse („Rheinpfalz“ und „Pirmasenser Zeitung“) zu erfolgen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden oder bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausgenommen ist die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12) und über Satzungsänderungen, die

mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefordert wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
bis zu 7 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und der Stellvertreter jeder für sich.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt.

Die Beisitzer werden von den einzelnen Arbeitsgruppen gewählt. Sie sind deren Sprecher.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter, von denen jeder den Verein auch allein vertreten kann. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Diese werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Er stellt die Tagesordnung auf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Unter ihnen muß sich der Vorsitzende oder der Stellvertreter befinden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 10 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder des Vereins bilden Arbeitsgruppen für einzelne Bereiche. Die Arbeitsgruppen werden von einem oder mehreren Beisitzern geführt.

§ 11 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Seine Rechte und Pflichten regelt der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluß erfordert die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so kann der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung einladen mit der gleichen Tagesordnung, die diesen Beschluß mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Pirmasens und den Landkreis Pirmasens je zur Hälfte, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Pirmasens, 18. Juni 1990